

Satzung des AusländerInnenreferates der Universität zu Köln

Artikel I Präambel

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Das AusländerInnenreferat ist die Interessenvertretung aller ausländischen Studierenden und der Studierenden mit Migrationsgeschichte an der Universität zu Köln.
- (2) Es kümmert sich um die Belange und Interessen ausländischer Studierender an der Universität zu Köln und versucht zur Integration und Gleichberechtigung dieser Studierenden beizutragen und sich gegen Diskriminierung in jeder Form einzusetzen.
- (3) Das AusländerInnenreferat versteht sich als überparteilich und überkonfessionell und agiert im Einklang mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zusammensetzung und Organe

- (1) Das AusländerInnenreferat steht grundsätzlich allen ordentlich eingeschriebenen ErsthörerInnen offen. Das aktive und passive Wahlrecht ist allerdings teilweise eingeschränkt. Nähere Bestimmungen hierzu in §§ 7, 14.
- (2) Die Organe des AusländerInnenreferates sind:
Die Vollversammlung [des autonomen AusländerInnenreferates],
Der Rat [des autonomen AusländerInnenreferates],
Das Referatstreffen [des autonomen AusländerInnenreferates].

Artikel II Die Vollversammlung

§ 3 Zusammensetzung

Die Vollversammlung [des autonomen AusländerInnenreferates] steht allen Studierenden der Universität zu Köln offen. Diese haben Rede- und Antragsrecht.

§ 4 Aufgaben

Die Vollversammlung ist, neben der Generaldebatte um Belange des Referates, zuständig für Wahl und Abwahl des Rates, Entlastung des Rates, Verabschiedung und Genehmigung der Protokolle und hat Richtlinienkompetenz über die Finanzmittel des Referates.

§ 5 Zusammentreten

- (1) Die Vollversammlung tagt im Regelfall einmal im Semester.
- (2) Eine [außerplanmäßige] Vollversammlung ist auf Antrag des Rates, des Referatstreffens, des AStA-Vorstandes oder des Studierendenparlamentes einzuberufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Rates aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine

Vollversammlung durchzuführen um dieses Mitglied zu ersetzen.

§ 6 Durchführung

(1) Die Vollversammlung wird durch den AStA mittels aller geeigneten Medien öffentlich gemacht und beworben.

(2) Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlamentes.

(3) Die Tagesordnung wird in Absprache mit dem Rat vom StuPa-Präsidium erstellt und mit der Ladung bekannt gemacht.

§ 7 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt auf der Vollversammlung sind alle anwesenden ErsthörerInnen, die [mindestens] einen nicht-deutschen Pass besitzen sowie die gewählten Ratsmitglieder.

(2) ErsthörerInnen, die über doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaften verfügen, sind in vollem Umfang einfach stimmberechtigt.

(3) Die Kontrolle über ein ordnungsgemäßes Abstimmungsverfahren obliegt der Sitzungsleitung.

§ 8 Sitzungsverlauf

Den Sitzungsverlauf regelt die Geschäftsordnung des AusländerInnenreferates, hilfsweise die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§ 9 Ort, Zeit

(1) Die Vollversammlung tagt an einem Ort innerhalb der Universität. Für die Bereitstellung eines angemessenen Sitzungssaales trägt das Präsidium des Studierendenparlamentes Sorge.

(2) Die Vollversammlung findet grundsätzlich an einem Werktag während der Vorlesungszeit statt.

§ 10 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist beträgt sieben Werktage.

§ 11 Protokoll

Die Sitzungsleitung erstellt ein Protokoll, welches mindestens die Ergebnisse der Vollversammlung sowie ein separates Wahlprotokoll enthält und macht diese hochschulöffentlich.

Artikel III Der Rat

§ 12 Begriffsbestimmung und Aufgabenbereich

- (1) Der Rat ist das Exekutivorgan des AusländerInnenreferates.
- (2) Der Rat nimmt repräsentative, organisatorische, infrastrukturelle und logistische Aufgaben des Referates wahr.
- (3) Der Rat sorgt für die Durchführung der auf der Vollversammlung oder im Referatstreffen gefassten Beschlüsse.
- (4) Der Rat ist für eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung verantwortlich.
- (5) Der Rat schuldet der Vollversammlung und dem Referatstreffen Rechenschaft.

§ 13 Zusammensetzung

Der Rat besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Wird diese Zahl bei einer regulären Ratswahl nicht erreicht, ist jederzeit eine Nachwahl weiterer Mitglieder, entsprechend § 14, bis zur Höchstzahl von sechs Mitgliedern möglich.

§ 14 Wahl

- (1) Der Rat wird von den abstimmungsberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung in geheimer Wahl für ein Jahr gewählt (beim erstmaligen Zusammentritt für sechs Monate).
- (2) Die Amtszeit nachgewählter Ratsmitglieder endet mit der nächsten regulären Ratswahl.
- (3) Die Kandidatur steht entsprechend den Regelungen dieses Paragraphen allen ordentlich eingeschriebenen ErsthörerInnen der Universität zu Köln offen.
- (4) Eine Kandidaturerklärung kann entweder im Vorfeld der Vollversammlung oder erst vor Ort abgegeben werden.
- (5) Es müssen mindestens zwei Frauen als Ratsmitglieder gewählt werden.
- (6) Es müssen mindestens zwei Männer als Ratsmitglieder gewählt werden.
- (7) Die ersten fünf Plätze des Rates dürfen nur von Studierenden, die einen Nichtdeutschen Pass besitzen, besetzt werden.
- (8) Jede Nationalität darf im Rat höchstens einmal vertreten sein. Mehrfachstaatsbürgerschaften sind hiervon ausgenommen.
- (9) Der sechste Platz im Rat ist von der Nationenquotierung ausgenommen. Diese Kandidatur steht auch ErsthörerInnen offen, die nur über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen.
- (10) Sind die Quotierungsregelungen aus Absatz 5-9 nicht erfüllbar, so bleiben die entsprechenden Plätze im Rat bis zur nächsten Vollversammlung unbesetzt.
- (11) Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (12) Stimmzettel werden von der Sitzungsleitung bereitgestellt.
- (13) Es werden nur Ja-Stimmen berücksichtigt.

(14) Die sechs KandidatInnen, die die Kriterien aus Absatz 5-9 erfüllen und auf die die meisten Stimmen entfallen, sind zu Ratsmitgliedern gewählt.

(15) Der allgemeine Wahlablauf folgt, wenn nicht explizit hier anders dargelegt, der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln.

§ 15 Ratstreffen, -beschlüsse

(1) Die Ratsmitglieder nehmen grundsätzlich an den Treffen des Referatstreffens teil.

(2) Der Rat trifft sich außerdem im Regelfall einmal monatlich, um organisatorische Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Der Rat ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Rates sind im Konsens, mindestens aber mit einer Mehrheit von 5/6 zu treffen.

(5) Für Treffen und Beschlüsse des Rates oder Ratsmitgliedschaft ist eine Stellvertreterregelung stets ausgeschlossen.

§ 16 Abwahl

(1) Ratsmitglieder können auf einer Vollversammlung auf Antrag mit einem konstruktiven Misstrauensvotum abgewählt werden. Dazu ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung notwendig.

(2) Das Misstrauensvotum ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein neues Ratsmitglied gewählt wird und auf die/den neue/n Kandidaten/in entsprechend § 14 die meisten Stimmen entfallen und gleichzeitig die Kriterien aus § 14 Absatz 5 bis 9 erfüllt sind.

§ 17 Ausscheiden

Einzelne Mitglieder scheidern aus dem Rat aus durch:

1. Abwahl
2. Rücktritt
3. Exmatrikulation
4. Tod

Artikel IV Das Referatstreffen

§ 18 Begriffserklärung und Aufgaben

(1) Das Referatstreffen ist ein regelmäßiges Treffen, das bindende Beschlüsse zu allen inhaltlichen, finanziellen und grundsätzlichen Bereichen des AusländerInnenreferates trifft und die Arbeit des Referates koordiniert.

(2) Die Beschlüsse des Referatstreffens sind in Einklang mit § 1 zu treffen und dürfen den Beschlüssen der Vollversammlung nicht entgegenstehen.

§ 19 Zusammensetzung

Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der Universität zu Köln können an Treffen des Referatstreffens teilnehmen. Eine formale Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 20 Abstimmungsverhalten

Auf Referatstreffen haben alle anwesenden Studierenden der Universität zu Köln [unabhängig von der Nationalität] Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

§ 21 Stimmverhältnisse

Beschlüsse des Referatstreffens werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 22 Zeit und Ort

(1) Das Referatstreffen erfolgt in der Vorlesungszeit grundsätzlich wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit grundsätzlich einmal monatlich an einem festen, vorher bekannten Ort, zu einer festen, vorher bekannten Zeit.

(2) Eine Änderung von Ort und Zeit sind seitens des Rates rechtzeitig und unverzüglich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln anzuzeigen.

Artikel V Schlussbestimmungen

§ 23 Ergänzende Ordnungen

Einzelheiten können durch ergänzende Ordnungen geregelt werden, die jedoch nur mit der Mehrheit der Stimmen der Vollversammlung erlassen und geändert werden können.

§ 24 Satzungsänderungen

Diese Satzung bedarf zu ihrer Annahme der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des SP. Sie kann nur vom SP mit 2/3 Mehrheit durch einen Beschluss, der den Wortlaut der Satzung ändert, geändert werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Das neue AusländerInnenreferat hat sich bis spätestens 1. November 2010 eine Geschäftsordnung zu geben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 15.07.2010
und der Genehmigung des Rektorats vom

Köln,

Für das Studierendenparlament

Für das Rektorat

Johannes Hartrampf
1. Sprecher des Studierendenparlaments

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln